



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

An den
Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

Cem Özdemir

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-3303
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET [REDACTED]
GESCHÄFTSZEICHEN [REDACTED]
DATUM 30. September 2024

Kabinettsache:

Datenblatt-Nr.: 20/10076

nachrichtlich

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates
(Bundesrats-Drucksache 366/24 – Beschluss)

- Anlagen:
1. Beschlussvorschlag
 2. Sprechzettel für den Regierungssprecher
 3. Entwurf der Gegenäußerung
 4. Stellungnahme des Bundesrates

Den beigefügten Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum o. g. Gesetzentwurf nebst Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung des Bundeskabinetts im Rahmen der TOP-1-Liste ohne Aussprache in der Kabinettsitzung am 02.10.2024 herbeizuführen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2024 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (Bundesrats-Drucksache 366/24 – Beschluss). Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates, eine Verpflichtung der beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln zur Angabe der Indikation im Rahmen der Aufzeichnungen aufzunehmen sowie eine Regelung im Pflanzenschutzgesetz einzuführen, wonach an der Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auch die Statistischen Landesämter mitwirken, sollte nicht gefolgt werden, weil dies zum einen eine Notifizierungspflicht nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 auslösen würde und zum anderen eine Regelung gefordert wird, für die nach dem Pflanzenschutzgesetz die Länder zuständig sind. Der Bitte, redaktionelle Änderungen an den Gesetzentwürfen vorzunehmen, ist zuzustimmen.

Durch die Gegenäußerung ergeben sich keine neuen Kostentatbestände.

Die Bundesministerien und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sind mit der Gegenäußerung einverstanden. Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsförmlichkeitsprüfung vorgenommen.

An *öad*

**Anlage 1
zur Kabinettvorlage des
Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 (BR-Drs. 366/24 - Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben.

Table Briefings

Sprechzettel **für den Regierungssprecher**

Die Bundesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung die von dem Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegte Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 (Bundesrats-Drucksache 366/24 – Beschluss) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben beschlossen.

Mit dem Gesetz sollen u. a. folgende Punkte geregelt werden:

Das Seefischereigesetz sieht ein Punktesystem für schwere Verstöße (§ 13) und eine nationale Verstoßdatei (§ 14) vor. Nach dem geltenden Recht sind Verstöße, derentwegen Punkte festgesetzt worden sind, in die Verstoßdatei einzutragen. Das EU-Recht verlangt, dass in der nationalen Verstoßdatei auch anzugeben ist, dass ein Verstoß schwer ist, wenn er nicht zu einer Punktefestsetzung geführt hat. Diese unionsrechtliche Vorgabe soll mit der vorgeschlagenen Änderung des Seefischereigesetzes nachvollzogen werden.

Das Pflanzenschutzgesetz soll angepasst werden, um den unionsrechtlichen Rechtsänderungen und Berichtspflichten im Bereich der Aufzeichnung und der Statistik von Pflanzenschutzmittelanwendungen zu entsprechen. Dafür soll das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein bestimmtes elektronisches Format für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und ein Verfahren für die Bereitstellung der in den Aufzeichnungen enthaltenden Informationen vorzugeben. Des Weiteren werden unionsrechtswidrige Vorschriften über die Auskunftspflicht der Behörden aufgehoben und Anpassungen von Verweisungen auf die EU-Agrarstatistikverordnung (SAIO-VO) vorgenommen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2024 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. Die Stellungnahme enthält insgesamt vier Positionen.

Die erste Position enthält eine redaktionelle Änderung, die das Seefischereigesetz betrifft. Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.

Die zweite Position, den Vorschlag des Bundesrates, die beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln zur Angabe der Indikation im Rahmen der Aufzeichnungen zu verpflichten, lehnt die Bundesregierung ab.

Die Bundesregierung hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Länder. Eine Aufzeichnung der Bezeichnung des Schadorganismus bzw. des Behandlungsgrundes ist aus Sicht der Bundesregierung fachlich durchaus zu befürworten. Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs würde aber eine Notifizierungspflicht nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 auslösen. Die Notifizierung setzt eine mindestens dreimonatige Stillhaltefrist in Gang. Eine solche Verzögerung des Gesetzgebungsvorhabens sollte aus Sicht der Bundesregierung vermieden werden.

Soweit der Bundesrat fordert, im Pflanzenschutzgesetz zu regeln, dass an der Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auch die Statistischen Landesämter mitwirken, lehnt die Bundesregierung den Vorschlag der dritten Position ab. Das Pflanzenschutzgesetz legt fest, dass in den Ländern die Durchführung des Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt. Eine Festlegung der zuständigen Landesbehörden hat danach auf Ebene des Landesrechts zu erfolgen.

Dem übrigen Vorschlag der dritten Position stimmt die Bundesregierung zu. Er enthält redaktionelle Änderungen.

Die vierte Position enthält redaktionelle Änderungen, die das Pflanzenschutzgesetz betreffen. Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

(Bundesrats-Drucksache 366/24 – Beschluss)

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Artikel 1 Nummer 2 (§ 14 Absatz 3 Nummer 13 SeeFischG))

Die Bundesregierung unterstützt die Änderung. Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Ziffer 2 (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b (§ 11 Absatz 1 Satz 2 – neu – Absatz 3 PflSchG)):

Die Bundesregierung lehnt den Änderungswunsch ab.

Die Bundesregierung hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Länder, eine Aufzeichnung der Bezeichnung des Schadorganismus bzw. des Behandlungsgrundes ist aus Sicht der Bundesregierung fachlich durchaus zu befürworten. Eine Erweiterung der Aufzeichnungspflicht dürfte auch EU-rechtskonform sein.

Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs würde aber eine Notifizierungspflicht nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 auslösen. Die Notifizierung setzt eine mindestens dreimonatige (bei Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme durch die Kommission oder einen anderen Mitgliedstaat sechsmonatige) Stillhaltefrist in Gang, vor deren Ablauf der Bundestag das Gesetz nicht beschließen darf.

Eine solche weitere Verzögerung des Gesetzgebungsvorhabens sollte aus Sicht der Bundesregierung vermieden werden, insbesondere, um eine zeitnahe Ausgestaltung einer Regelung über die verpflichtende Verwendung eines bestimmten elektronischen Formats für die von den Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen.

Zu Ziffer 3 (Artikel 2 Nummer 2 (§ 21 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3 Absatz 3 PflSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungswunsch nur zum Teil zu.

Der Änderung gemäß Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, mit der die Wörter „und Statistischen Landesämter“ eingefügt werden, kann nicht zugestimmt werden.

Das Pflanzenschutzgesetz wird als Bundesgesetz von den Ländern "als eigene Angelegenheit ausgeführt" (Art. 83 GG). Entsprechend regeln die Länder in ihrem jeweiligen Landesrecht die genaue Ausgestaltung der Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes selbst (Einrichtung der Behörden und Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG). Das Pflanzenschutzgesetz konkretisiert dies in § 59 Absatz 1 und legt fest, dass in den Ländern die Durchführung des Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt. Eine Festlegung der zuständigen Landesbehörden hat danach auf Ebene des Landesrechts zu erfolgen.

Die Bundesregierung strebt in diesem Zusammenhang an, in Zusammenarbeit mit den Ländern bis 2028 eine sachgerechte und konsensfähige Lösung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen aus der SAIO-Verordnung (EU) 2022/2379 auszuarbeiten.

Die Bundesregierung unterstützt jedoch das Anliegen einer Anpassung der Verweisungen in den Änderungen Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc sowie Buchstabe b. Es handelt sich um die Berichtigung redaktioneller Fehler. Die vorgeschlagenen Verweisungen sollten weiter konkretisiert werden.

Dementsprechend schlägt die Bundesregierung gegenüber dem Bundestag vor, Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1)“ durch die Wörter „des Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S.1)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“

durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

Zu Ziffer 4 (Artikel 2 Nummer 3 (§ 75 PflSchG)):

Die Bundesregierung unterstützt die Änderung. Es handelt sich um die Berichtigung redaktioneller Fehler.

Table Briefings

Table Briefings

Dokumentname: 2010076_GÄ SeeFischG, PflSchG_final.docx
Ersteller: BMEL
Stand: 27.09.2024 19:23

27.09.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 14 Absatz 3 Nummer 13 SeefischG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind die Wörter „das Komma“ durch die Wörter „der Punkt“ zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung redaktioneller Fehler.

2. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,
Buchstabe b (§ 11 Absatz 1 Satz 2 - neu -,
Absatz 3 PflSchG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zu-

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Ziffern 2, 3 und 4 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

letzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a > ...

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Neben den Angaben gemäß Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4) müssen die Aufzeichnungen von beruflichen Verwendern auch Angaben zur Bezeichnung des Schadorganismus enthalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 Regelungen zu treffen über die verpflichtende Verwendung

1. eines bestimmten elektronischen Formats und

2. eines bestimmten elektronischen Verfahrens für die Bereitstellung der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird ...< weiter wie Vorlage >...

aa) ... < weiter wie Vorlage > ... mit der Maßgabe, dass die Abkürzung „Abl.“ jeweils durch die Abkürzung „ABl.“ ersetzt wird.

bb) ... < weiter wie Vorlage > ...

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel ... < weiter wie Vorla-

ge > ...

3. Folgender § 75 wird ... < weiter wie Vorlage >.’

Begründung:

Mit dem neuen Satz 2 in § 11 Absatz 1 soll die verpflichtende Angabe der Indikation geregelt werden. Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthalten nicht die Angabe der Indikation, also des zu bekämpfenden Schadorganismus. Laut BMEL wurde dies leider bei der damaligen Festlegung der Angaben nach Artikel 67 auf EU-Ebene übersehen, so in das PflSchG übernommen und seitdem nicht korrigiert. Auch im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 sind keine Angaben zum Schadorganismus enthalten. Die Angabe der Indikation ist jedoch für eine Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und somit für eine korrekte statistische Erfassung zwingend erforderlich. Auch für die Einordnung der erhobenen Daten im Hinblick auf die Bemühungen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln oder Rückschlüsse für die Beratung ist diese Angabe essentiell. Ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand wird nicht gesehen, weil es bereits gängige Praxis ist den Schaderreger bei den Aufzeichnungen anzugeben. Es ist jedoch zu befürchten, dass bei einer Umstellung auf das elektronische Aufzeichnungsformat diese freiwillige Angabe in einem optionalen Eingabefeld nicht mehr aufgezeichnet wird. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Anzumerken ist, dass es vor dem Hintergrund der fehlerhaften redaktionellen Struktur des Artikels 2, die wohl dem Umstand geschuldet ist, dass der Einleitungssatz mit einer Absatzbezeichnung versehen ist, einer redaktionellen Überarbeitung des gesamten Artikels 2 bedarf.

3. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 21 Absatz 1 Satz 1,
Satz 2,
Satz 3,
Absatz 3 PflSchG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Ziffern 2, 3 und 4 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Nummer 1 > ...

aa) In Satz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a > ...

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a Doppelbuchstabe aa > ...

b) Absatz 3 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe b > ...

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die zuständigen Behörden“ die Wörter „und Statistischen Landesämter“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

3. Folgender § 75 wird ... < weiter wie Vorlage >.’

Begründung:

Die Änderungen zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc sowie Buchstabe b sind zum Erreichen des Gewollten erforderlich. Ausweislich der Begründung soll in § 21 des Pflanzenschutzgesetzes der Verweis auf die ab 2025 gültige Verordnung (EU) 2022/2379 aktualisiert werden. Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2379 enthält jedoch Regelungen zur Aufhebung bestehender Verordnungen. Hingegen ist der Themenbereich „Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln“ in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e – in Verbindung mit dem Anhang Buchstabe e – enthalten.

Die wesentliche inhaltliche Änderung betrifft mit Buchstabe a Doppelbuchstabe bb den § 21 Absatz 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes. Damit soll sichergestellt werden, dass neben den zuständigen Behörden (Pflanzenschutzdienste der Länder) auch die Statistischen Landesämter an den Erhebungen mitwirken. Durch den Ersatz der ursprünglichen Rechtsgrundlage (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1)) durch die Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung werden sich zukünftig auch die Anforderungen und das Verfahren der Erhebungen von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich ändern. Bisher hat das JKI die statistischen Erhebungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Panel Pflanzenschutzmittel-Anwendungen (PAPA) durchgeführt. Hierbei waren die Verbände maßgeblich beteiligt, indem sie die anonymisierten Daten einzelner Betriebe gegen eine Aufwandsentschädigung bereitgestellt haben. Durch den deutlich höheren Bedarf an Daten wird dieses Verfahren nach Aussage des JKI zukünftig nicht mehr möglich sein. Also müssen gemäß dem aktuellen Wortlaut von § 21 PflSchG die Daten durch die Pflanzenschutzdienste der Länder bereitgestellt werden. Hier wird ein erheblicher Mehraufwand für die zuständigen Behörden gesehen (z.B. Betriebsauswahl, Aufforderung zur Datenübermittlung, Anonymisierung, Plausibilitätsprüfung, Übermittlung von Rückfragen des JKI an Betriebe), der nicht in den originären Zuständigkeitsbereich des Pflanzenschutzdienstes fällt. Die Pflanzenschutzdienste der Länder müssen hierbei Unterstützung von den Statistischen Landesämtern erhalten.

Anzumerken ist, dass es vor dem Hintergrund der fehlerhaften redaktionellen Struktur des Artikels 2, die wohl dem Umstand geschuldet ist, dass der Einleitungssatz mit einer Absatzbezeichnung versehen ist, einer redaktionellen Überarbeitung des gesamten Artikels 2 bedarf.

4. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 75 PflSchG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Nummer 1 > ...
 - aa) In Satz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a > ...
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a Doppelbuchstabe aa > ...
- b) Absatz 3 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe b > ...

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird ... < weiter wie Vorlage > ...
 - aa) ... < weiter wie Vorlage > ... mit der Maßgabe, dass die Abkürzung „Abl.“ jeweils durch die Abkürzung „ABl.“ ersetzt wird.
 - bb) ... < weiter wie Vorlage > ...
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel ... < weiter wie Vorlage > ...“ ersetzt.

3. Folgender § 75 wird angefügt:

„§ 75

Anwendungsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ist § 11 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes]

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Ziffern 2, 3 und 4 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 ist § 21 Absatz 1 und 3 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Berichtigung redaktioneller Fehler.

Table Briefings